



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 11a vom 17. März 2017



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
40	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung; Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 und 24.11.2016	47

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
[„http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt.html“](http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt.html) abgerufen werden.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung;
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 und 24.11.2016**

Das Landratsamt Günzburg erlässt auf Grund von §§ 7 und 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11 a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) für seinen Zuständigkeitsbereich folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 21.11.2016, in der die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie weitere Verhaltensmaßregeln für Geflügelhalter verfügt wurden, gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 24.11.2016, in der das Verbot von Geflügelbörsen, Geflügelmärkten sowie von Veranstaltungen ähnlicher Art (z. B. Vogelausstellungen) ausgesprochen wurde, gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Gebäude des Landratsamtes Günzburg, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zimmer 109, aus. Sie kann während den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.
- Unabhängig von der Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel sowie der Wiedezulassung von Geflügelbörsen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird darauf hingewiesen, dass die in der „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (s. g. Dringlichkeitsverordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 18.11.2016 erteilten Schutzmaßnahmen bis einschließlich zum 20.05.2017 gültig und daher verbindlich einzuhalten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Az. 5651.0/7
Landratsamt Günzburg
Günzburg 16.03.2017

Langer
Regierungsrat

Hubert Hafner
Landrat